

Zehen

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
72		<p>Geringe Verbildung einzelner Zehen (z.B. Hammerzehen; übereinanderliegende Zehen) oder Überzahl einer Zehe an einem Fuß oder an beiden Füßen, wenn das Gehen nicht behindert wird.</p> <p>Reizlos eingewachsener Zehnnagel oder Zustand nach operiertem Zehnnagel (u.a. Emmert-Plastik).</p>	<p>Verbildungen oder Überzahl von Zehen bei geringer Beeinträchtigung der Marschfähigkeit, sofern normales Schuhwerk getragen werden kann.</p>	<p>Verbildungen/Überzahl der/von Zehen, die den Gang beeinträchtigen, aber die Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen zulassen.</p>	<p>Funktionsstörende Verbildungen der Zehen, deren operative Beseitigung geplant ist und eine Besserung der Gebrauchsfähigkeit der Füße erwarten lässt.</p> <p>Nachuntersuchung nach 6 Monaten erforderlich.</p> <p>Operationsbedürftiger eingewachsener Großzehennagel bis 6 Monate nach der Operation.</p>	<p>Verbildungen der Zehen, deren operative Beseitigung keine Besserung der Gebrauchsfähigkeit der Füße erwarten lässt.</p> <p>Überzahl von Zehen mit erheblicher Beeinträchtigung des Gehens.</p>